



Bayerischer Yacht-Club
Jugend- und Juniorenabteilung

Statut der JJA

Fassung 2018

1. Zweck der JJA

Förderung der Jugend- und Juniorensiegeln, insbesondere des leistungsmäßigen Regattasegeln, sowie die Förderung des seglerischen Miteinanders durch aktive Teilnahme am Clubleben.

2. Aufgaben der JJA

Abhaltung von Jugendregatten, Segelkursen und Training der Leistungssegler.
Verwaltung und Pflege der Jugendräume, des Clubbusses, der Clubschiffe und des sonstigen Inventars. Betreuung aktiver Jugendarbeit.

3. Mitglieder der JJA

Alle Mitglieder der JJA sind Mitglieder des BYC und demnach der Satzung des BYC sowie allen gültigen Ordnungen des BYC verpflichtet. Mitglieder der JJA müssen zwischen 7 und 25 Jahren alt sein. Die JJA besteht aus einer Jugend- und Juniorengruppe (ab vollendeten 14. Lebensjahr bis 25 Jahre) und einer Jüngstengruppe (ab vollendeten 7. Lebensjahr bis 14 Jahre).

Die Jugend- und Juniorengruppe besteht aus einer aktiven Gruppe und passiven Mitgliedern. Die Mitglieder der aktiven Gruppe müssen sich an allen unter 2. genannten Aufgaben der JJA beteiligen und aktive Regattasegler sein.

Am Ende eines jeden Jahres entscheidet der Aktivitätsausschuss darüber, ob das Mitglied für die vergangene Saison der aktiven oder passiven Gruppe zuordnen ist. Bei dieser Entscheidung hat sich der Aktivitätsausschuss an der vom Vorstand zu beschließenden Aktivitätsordnung zu orientieren. Der Aktivitätsausschuss setzt sich aus dem Vorstand und den drei Beisitzern zusammen.

Zwei Jahre passive Mitgliedschaft dürfen nicht aufeinander folgen. Nach einem Jahr passive Mitgliedschaft müssen wieder zwei Jahre aktive folgen. Über Ausnahmen entscheidet der Aktivitätsausschuss.

Die Mitglieder der Jüngstengruppe müssen sich an dem vom Hauptverein veranstalteten Optitraining beteiligen. Die Jüngstenmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergabe von Bootsdarlehen, Bezuschussung und Benützung der Clubboote sowie des Clubbusses. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der JJA.

4. Aufnahme in die JJA

1.a. Aufnahme in die Jugend- und Juniorengruppe

Der Antrag auf Aufnahme ist mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zusammen mit einem Passbild an den Vorstand der JJA zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über seine Zustimmung zur Aufnahme als ausserordentliches Mitglied für zwei Segelsaisons in die JJA und leitet den Antrag an den Hauptvorstand des BYC weiter, der über die Aufnahme nach § 4 der Satzung des BYC über die Aufnahme endgültig entscheidet. Eine Aufnahme ist nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Während der Zeit als ausserordentliches Mitglied muss das Mitglied zur aktiven Gruppe der JJA gehören. Nach dieser Zeit und frühestens nach 2 Jahren wird die ausserordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft geändert.

Der Antrag auf Aufnahme ist mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zusammen mit einem Passbild an den Vorstand der JJA zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über seine Zustimmung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied und leitet den Antrag an den Hauptvorstand des BYC weiter, der über die Aufnahme nach § 4 der Satzung des BYC entscheidet. Eine Aufnahme ist nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

Jugendliche unter 14 Jahren, die nicht Mitglied der Jüngstengruppe sind, können frühestens ab Vollendung des 13. Lebensjahres als Anwärter aufgenommen werden und am Leben der JJA teilnehmen. Die JJA übernimmt jedoch keinerlei Verantwortung für Anwärter, diese liegt vielmehr ganz bei den Erziehungsberechtigten.

1.b. Aufnahme in die Jüngstengruppe

Aufgenommen in die Jüngstengruppe können nur Kinder zwischen 7 und 13 Jahren werden. Des weiteren muss ein Erziehungsberechtigter des Jüngstenmitglieds Mitglied des Hauptvereins des BYC sein. Für die Aufnahme gilt Ziffer 4 Absatz a) entsprechend, jedoch mit der Ausnahme, dass eine außerordentliche Mitgliedschaft des Jüngstenmitglieds entfällt.

1.c. Übernahme von der Jüngstengruppe in die Jugend- und Juniorengruppe

Ein Jüngstenmitglied, das in die Jugend- und Juniorengruppe aufgenommen werden möchte, hat einen entsprechenden Antrag an den Vorstand der JJA zu richten, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Dieser Antrag sollte grundsätzlich erst in dem Jahr, in dem das Jüngstenmitglied das 14. Lebensjahr vollendet, gestellt werden. Mit der Aufnahme in die Jugend- und Juniorengruppe wird das Jüngstenmitglied ordentliches Mitglied gem. Ziff. 4 lit a)

Über Ausnahmen einer Überführung ab Vollendung des 12. Lebensjahres insbesondere bei besonderem sportlichen Einsatz und Erfolg des Jüngstenmitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Erhalt eines entsprechenden Antrags des Jüngstenmitgliedes.

5. Mitgliederversammlung

Die JJA hält jährlich mindestens zweimal im Frühjahr und im Herbst eine Versammlung vor der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung des BYC ab.

Eine Teilnahme ist für die Jugend- und Juniorenmitglieder Pflicht. Ein unentschuldigtes Fehlen kann zur Passivität führen. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern der JJA, dem Hauptvorstand, dem Vorsitzenden oder dem Jugendobmann einberufen.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft für das abgelaufene Vereinsjahr
Entlastung der Vorstandschaft
Wahlen der Vorstandschaft gem §7
Beschlussfassung über Statuten-Änderung, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Vorstandes des BYC stehen (§12 Abs.2 der Satzung des BYC)
Beitragsvorschläge an den Vorstand des BYC
Beratung und Entscheidungen über Fragen der JJA

7. Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt bei Versammlungen der JJA sind nur ordentliche Mitglieder der Jugend- und Juniorengruppe. Außerordentliche Mitglieder und Jüngstenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Entscheidungen, die die JJA betreffen, können mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.

8. Der Vorstand der JJA

Der Vorstand leitet die Abteilung. Er ist insbesondere zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, der Vergabe von Bootsdarlehen und die Aufstellung der Bezuschussungsordnung, der Boots- und Busordnung und der Aktivitätsordnung. Der Vorstand der JJA ist dem Vorstand des BYC für die Einhaltung dieses Statuts verantwortlich.

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Sportwart
dem Bootswart
dem Kommunikationsbeauftragten
dem Jugendobmann

Der Vorstand wird jeweils im Frühjahr von einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr die Hälfte des Vorstandes neu zu wählen ist.

Hierzu werden zwei Gruppen gebildet:

Gruppe 1

der Vorsitzende
der Bootswart
der Kommunikationsbeauftragte

Gruppe 2

der Kassenwart
der Sportwart
der Jugendobmann

Der Kassenwart ist zugleich stellvertretender Vorsitzender. Der Jugendobmann wird alle zwei Jahre durch eine Wahl der Jugendversammlung der Mitgliederversammlung des BYC vorgeschlagen. Die Wahl des Vorstandes sowie des Jugendobmannes kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

9. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen sind innerhalb der JJA öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Vorstand die Öffentlichkeit ausschließen.

10. Beisitzer

Dem Vorstand der JJA sind fünf Beisitzer zugeordnet, die jeweils für ein Jahr in der Frühjahrsversammlung gewählt werden. Die Beisitzer haben im Vorstand kein Stimmrecht, sondern nur ein Vorschlagsrecht.

11. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Herbstversammlung für das folgende Jahr der Mitgliederversammlung des BYC vorgeschlagen, die über ihre Höhe zu entscheiden hat.

12. Boote der JJA

Boote der JJA können dem Vorstand für eine Saison vergeben werden. Zweck der Vergabe ist die Förderung des Leistungssegelns bei Regatten. Die Mannschaft bzw. das Mitglied, an die bzw. an das das Boot vergeben wird verpflichtet sich, dass sie bzw. es an Regatten am Starnberger See und anderen Revieren, insbesondere Schwerpunktregatten, Qualifikationsregatten für Meisterschaften sowie die Teilnahme an diesen bei Qualifikation, teilnimmt.

Vor Beginn der Segelsaison ist der Regattaplan mit dem Sportwart durchzusprechen.

Im übrigen gilt die Bezuschussungsordnung in ihrer neuesten Fassung. Bei vernachlässigter Pflege und bei Vernachlässigung der Regattaveranstaltungen kann der Vorstand die Vergabe widerrufen.

13. Jugendräume, Clubbus und Clubboote

Die Jugendräume, der Clubbus und die Clubboote dürfen nur entsprechend der jeweiligen Benutzungsordnung verwendet werden. Sie sind von der gesamten JJA zu pflegen und sauber zu halten. Der Vorstand behält es sich vor bei Missbrauch den Gebrauch bestimmten Mitgliedern der JJA zu entziehen. Wer Gegenstände der JJA beschädigt hat dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen und ist grundsätzlich voll haftbar.

Im übrigen gelten sowohl die Busordnung und die Jugendhausordnung in ihrer neuesten Fassung.

14. Arbeitsdienst

Um die Boote und den Clubbus zu pflegen und um verschiedene **Veranstaltungen der JJA und des Hauptvereines** im Clubleben durchführen zu können (Feste, Regattaorganisation etc.) kann der Vorstand die Mitglieder der JJA zu entsprechenden Arbeitsdiensten einteilen. Jedes Mitglied, außer den Jüngstenmitgliedern, ist verpflichtet pro Jahr zwei Arbeitsdienste zu leisten.

Der Arbeitsdienst wird ausschließlich über das Online Toll auf der BYC-Website angenommen. Dieser muss spätestens zwei Wochen nach Durchführung eingetragen werden. Außerdem muss das entsprechende Mitglied aus dem JJA-Vorstand ausgewählt werden, welches den Arbeitsdienst beauftragt hat.

„Der Arbeitsdienstnachweis muss spätestens zur Mitgliederversammlung im Herbst dem Vorstand der JJA vorliegen. Dies ist eine Bringschuld, der jedes Mitglied der JJA unterliegt.“

Diejenigen Mitglieder, die ihrer Pflicht zum Arbeitsdienst nicht nachkommen, müssen je nicht verrichteten Arbeitsdienst einen vom Vorstand der JJA festgesetzten Betrag als Ablöse an die JJA entrichten.

In Ausnahmefällen (z.B. Auslandsaufenthalt) kann ein Mitglied von der Pflicht des Arbeitsdienstes befreit werden. Dies entscheidet der Vorstand der JJA auf Antrag des Mitglieds.

15. Beendigung der Mitgliedschaft

1.a. Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugend- und Juniorengruppe

Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Juniorengruppe endet mit Vollendung des 25. Lebensjahres durch Austritt oder durch Streichung. Bei einem groben Verstoß gegen die Satzung des BYC und anderen Ordnungen des BYC oder dieses Statuts oder bei Nichterfüllung der Anforderungen gemäß Ziffer 3d) entscheidet der Vorstand der JJA mit einfacher Mehrheit, ob dem Hauptvorstand gemäß § 7 Ziff. 5 Abs. 2 der Satzung des BYC die Streichung des Mitglieds vorgeschlagen werden soll. Dem Betroffenen muß Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

1.b. Beendigung der Mitgliedschaft in der Jüngstengruppe

Die Mitgliedschaft in der Jüngstengruppe endet durch Austritt, durch Streichung oder mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Jüngstengruppe endet auch die Mitgliedschaft in der JJA und dem BYC, sofern das Jüngstenmitglied nicht nach Ziffer 4c) in die Jugend- und Juniorengruppe der JJA überführt wurde.

Bei einem groben Verstoß gegen die Satzung des BYC und anderen Ordnungen des BYC oder dieses Statut oder bei Nichterfüllung der Anforderungen gemäß Ziffer 3e) entscheidet der Vorstand der JJA mit einfacher Mehrheit, ob dem Hauptvorstand gemäß § 7 Ziff. 5 Abs. 2 der Satzung des BYC die Streichung des Mitglieds vorgeschlagen werden soll. Dem Betroffenen muß Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

Starnberg, den 21. November 2018

Der JJA-Vorstand